

Klage, eingereicht am 8. April 2019 — SJ/Kommission**(Rechtssache T-701/18)**

(2019/C 187/86)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* SJ (Prozessbevollmächtigte: J. MacGuill, Solicitor, und Rechtsanwältin E. Martin-Vignerte)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die sich aus der ihm am 8. Oktober 2018 zugestellten bestätigenden Entscheidung C(2018) 6642 final vom 4. Oktober 2018 ergebende Weigerung der Europäischen Kommission, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ Zugang zu Dokumenten zu gewähren, für nichtig zu erklären;
- jeder Partei ihre eigenen Kosten oder, wenn der Kläger obsiegen sollte, der Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe dadurch, dass sie sich auf die allgemeine Vermutung für die Nichtverbreitung berufen habe, die Beweislast tatsächlich auf den Kläger verlagert und ihm entgegen der Rechtsprechung die Beweislast für einen Entlastungsbeweis auferlegt, der nicht geführt werden könne.
2. Unter Verkennung der Grundsätze der einschlägigen Rechtsprechung offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 21. März 2019 — Exxonmobil Petroleum & Chemical/ECHA**(Rechtssache T-177/19)**

(2019/C 187/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Exxonmobil Petroleum & Chemical BVBA (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: M. Navin-Jones, Solicitor, und Rechtsanwältin A. Kołtunowska)*Beklagte:* Europäische Chemikalienagentur